

Infoblatt für die Fassadenreinigung - Abwasser -

Das Infoblatt befasst sich mit der Entsorgung des bei Oberflächenbehandlungen von Baukörpern anfallenden Abwassers. Unter Oberflächenbehandlungen sind hierbei sämtliche Reinigungen, Entschichtungen sowie pflegende und schützende Nachbehandlungen von Fassaden oder anderen Gebäudeteilen¹ zu verstehen.

Entsorgung

Das zur Fassadenreinigung¹ benutzte Wasser ist nach seinem Gebrauch rechtlich und in seiner Qualität als Abwasser zu behandeln, da es durch den Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert wird. Durch die abgelösten Verunreinigungen und Beschichtungen der Fassaden (Staub, Moos, Farbe, etc.) wird das Wasser in der Regel so stark verunreinigt, dass seine Beschaffenheit häufig dem von sanitärem Abwasser entspricht.

Somit ist das Abwasser einer Fassadenreinigung wie Schmutzwasser zu entsorgen. Die Einleitung des Abwassers in die Regenwasserkanalisation oder eine Versickerung im Boden ist nur zulässig, wenn die Qualität dem des an der Fassade anfallenden Regenwassers entspricht!

Die Abwassereinleitung bedarf der Zustimmung entsprechend zuständiger Stellen.

Allgemeine Anforderungen

Die anstehende Fassadenreinigung ist mit Angabe von Datum, Ort und Umfang der Arbeiten bei uns² anzuzeigen. Zur Vereinfachung können Sie dazu das beiliegende Formular verwenden.

Die Errichtung eines Gerüsts bedarf nach der Landesbauordnung³ keiner Genehmigung, es sind aber selbstverständlich die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zu beachten.

Für eine Benutzung des öffentlichen Straßenraums ist eine Genehmigung der Abteilung Straßenbetrieb, Fachbereich Infrastruktur, der Stadt Flensburg notwendig.

Die Arbeitsstelle ist bei einer Gefährdung bzw. Beeinträchtigung von unbeteiligten Personen und/oder der Umwelt nach allen Seiten und in voller Höhe durch eine Plane abzuschirmen und die abtropfenden Flüssigkeiten und Stoffe sind aufzufangen.

¹ Im Weiteren wird nur noch der Begriff Fassadenreinigung verwendet, wenn sämtliche Oberflächenbehandlungen an Gebäudeteilen, z.B. Fassaden, gemeint sind, die zum Zwecke der Reinigung, Entschichtung sowie pflegenden und schützenden Nachbehandlungen durchgeführt werden.

² Zuständig ist: TBZ AöR, 4 Entwässerung, Kielseng 17, 24937 Flensburg, Adresse s. erste Seite Kopfzeile

³ Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 05. Juli 2024, § 61 Abs. 1 Punkt 13

Das anfallende Abwasser der Fassadenreinigung ist in der Regel vollständig aufzufangen und über die bestehende Grundstücksentwässerungsanlage (Schmutzwasser-Revisionschacht, Waschbecken oder Toiletten) in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation⁴ einzuleiten. Dabei sind betroffene Regeneinläufe und Regenfallrohre vor Beginn der Arbeiten mit geeigneten Mitteln zu verschließen; es sind Regenereignisse zu berücksichtigen. Eine Ausnahme besteht, wenn das Abwasser in seiner Qualität dem an der Fassade anfallenden Regenwasser entspricht, dann kann eine Einleitung in die Regenwasserkanalisation bzw. Versickerung auf dem Grundstück möglich sein.

Die Grenzwerte der Abwassersatzung⁵ für schädliche Inhaltsstoffe im Abwasser sind einzuhalten.

Gewerbliche Fassadenreinigungen sind bei dem TBZ anzuzeigen. Wir bitten Sie dies mindestens 3 Werktage vor Beginn der Arbeiten zu tun, damit die notwendigen Genehmigungen erteilt werden können. Zur Vereinfachung der Anzeige bzw. des Antrages haben wir Ihnen einen Vordruck als Anlage beigelegt.

Anfallende Farbreste und andere Abfälle sind gesondert zu sammeln und nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Eine Einleitung in die Regenwasserkanalisation ist nicht zulässig. Für nähere Auskünfte steht Ihnen die untere Abfallbehörde der Stadt Flensburg gerne zur Verfügung.

Spezielle Anforderungen

Es ist zwischen Reinigung bzw. Entschichtung und nach dem Einsatz von Wasser mit bzw. ohne Druck sowie nach dem Einsatz von Chemikalien zu unterscheiden. Je nach verwendeter Art der Oberflächenbehandlung sind spezielle Anforderungen zu beachten, für die im folgenden beispielhafte Vorschläge aufgeführt sind. Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn die Einhaltung der Anforderungen auf andere Weise gesichert werden:

a) Trockene Behandlung der Fassade

Die Fassade wird durch Abkratzen⁶ unter Verzicht des Einsatzes von Wasser und Chemikalien entschichtet und gereinigt; die Verunreinigungen bzw. Farbschichten werden dabei mechanisch vom Untergrund entfernt.

Anfallenden Rückstände sind mittels geeigneter Verfahren (Plane, alte Teppiche usw.) vollständig aufzufangen und als Bauabfall zu entsorgen.

b) „Sand“-strahlen

Hierbei wird die Oberfläche des Gebäudes oder der Fassade durch Sand oder ein anderes mineralisches Strahlmittel gereinigt. Das anfallende Gut (Strahlmittel und Abrieb) ist mittels geeigneter Verfahren (Plane, Absaugung usw.) vollständig aufzufangen und als Abfall unter der Abfallschlüsselnummer 12 01 17 (Ausnahme,

⁴ In kleinen Bereichen der Stadt Flensburg besteht keine Trennkanalisation, hier erfolgt eine Einleitung in die Mischwasserkanalisation.

⁵ Satzung über die Abwasserbeseitigung des Technischen Betriebszentrums (AöR) (Abwasserbeseitigungssatzung- AbwS) vom 01. Januar 2018

⁶ Hiermit sind sämtliche mechanischen Entschichtungen, die sich manueller Verfahren mittels Spachtel, Schabern und Abziehklingen oder maschineller Verfahren mittels Schwing-, Rotations-, Bandschleifmaschinen oder Hartmetallfräsern bedienen.

die die unter 12 01 16 fallen) als „verbrauchter Strahlsand“ in einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu entsorgen.

Zur Vermeidung von Staubbildung wird dem Strahlmittel Wasser zur Befeuchtung zugegeben. Hierbei ist auf das richtige Verhältnis zu achten, damit weder Staubbildung noch ein Abschwemmen des Strahlmittels und des Abriebes erfolgt.

Zum Schutz der Umwelt und unbeteiligter Personen ist die Arbeitsstelle nach allen Seiten abzuschirmen (Plane, engmaschiges Netz, usw.).

c) Reinigung mit Wasser (ohne Chemikalien)

Das anfallende Abwasser muß in der Regel mittels geeigneter Verfahren (z.B. in Folieneauffangwannen, Rinnenwannen, etc.) vollständig aufgefangen werden. Die enthaltene, abgetragene Farb- oder Feststoffe sind zu entfernen und als Bauabfall zu entsorgen. Das Abwasser ist über die bestehende Grundstücksentwässerungsanlage (Schmutzwasser-Revisionschacht, Waschbecken oder Toiletten) in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation⁴ einzuleiten. Nur im Falle der Reinigung ohne Chemikalien kann, wenn die Verschmutzung und Art der Fassade es zulässt, eine Einleitung des Abwassers in die Regenwasserkanalisation in Einzelfällen genehmigt werden.

Für nähere Auskünfte stehen wir Ihnen unter den angegebenen Kommunikationsverbindungen gerne zur Verfügung.

d) Reinigung mit Chemikalien (Abbeizen)

Im Bereich der Fassadenreinigung werden diverse Chemikalien, vor allem starke Säuren/Laugen, spezielle Lösungsmittel und Tenside, verwendet. Reinigungs-/Abbeizmittel, die aromatische oder organohalogenhaltigen Kohlenwasserstoffe (z. B. Benzol, Toluol, Xylol, bzw. Dichlormethan etc.) enthalten, dürfen keine Verwendung finden.

Zur Entfernung dieser Mittel und der Rückstände von der Fassade wird diese in der Regel nach einer gewissen Einwirkzeit mit Wasser abgespült. Die abgetragenen Stoffe finden sich dann im Abwasser wieder. Daher kann es, je nach Art, Menge und Toxizität der Stoffe, in einzelnen Fällen nötig sein, das Abwasser vor der Einleitung entsprechend vorzubehandeln ist.

Dies wird von uns im konkreten Einzelfall aufgrund der zu erwartenden Schadstoffen bedingt durch Reinigungsart, verwendete Reinigungsmittel und der zu reinigenden Oberfläche entschieden. Für nähere Auskünfte stehen wir Ihnen unter den angegebenen Kommunikationsverbindungen gerne zur Verfügung.

Ist eine Einleitung nicht möglich, ist das gesamte Abwasser als Abfall unter der Abfallschlüsselnummer 08 01 20 „wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen“ einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen.

e) Thermische Verfahren

Mit offener Flamme oder Heißluft (ca. 650°C) werden die Altbeschichtungen bis zur Erweichung erwärmt und dann mechanisch entfernt.

Hierbei ist auf mögliche schädliche Ausgasung und bei der Zersetzung freiwerdende flüchtige Schadstoffe zu achten.

Die anfallenden Rückstände sind mittels geeigneter Verfahren (Plane, alte Teppiche usw.) vollständig aufzufangen und als Bauabfall zu entsorgen.

Anzeige bzw. Genehmigung

Je nach Art und Umfang der Arbeiten, Vorhandenseins von Schadstoffen und Art des Vorfluters bedarf die Einleitung des Abwassers einer Fassadenreinigung der Genehmigung. Daher sind entsprechende Fassadenreinigungen rechtzeitig z. B. mit den beiliegenden Formular zu beantragen und der Beginn der Arbeiten mindestens 3 Werktage vorher bei uns anzuzeigen. Die Anzeige bzw. Erteilung der Genehmigung ist gebührenfrei.

Rechtliche Grundlagen, Straftaten, Ordnungswidrigkeiten

Die Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage bedarf einer wasserrechtlichen bzw. kommunalrechtlichen Genehmigung (gemäß WHG⁷, LWG⁸ und AbwS⁵). Fehlt diese notwendige Genehmigung für die Einleitung des Abwassers liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die geahndet werden kann.

Werden durch die Einleitung von Abwasser aus der Fassadenreinigung Schadstoffe in ein Gewässer, den Boden oder das Grundwasser eingetragen, stellt diese Handlung einen Straftatbestand nach Strafgesetzbuch (StGB) § 326 unerlaubter Umgang mit Abfällen und eventuell § 324 Verunreinigung eines Gewässers dar und kann entsprechend strafrechtlich verfolgt werden. Dabei ist es belanglos ob die Einleitung direkt ins Gewässer oder über die Regenwasserkanalisation erfolgt.

⁷ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. 2009 I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254).

⁸ Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 13. November 2019 (GVOBl.-S. 425)